

Allgemeine Geschäftsbedingungen für sämtliche Produkte und Leistungen aus dem Informatik- und Kommunikationsbereich der Flughafen Zürich AG

Die nachstehenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für den Bezug von Telematik-Produkten und Telematik-Dienstleistungen der Flughafen Zürich AG. Sie regeln alle jene Punkte, die nicht in einem separaten Vertrag geregelt sind. Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen Vertrag und AGB gehen die spezialvertraglichen Abreden vor.

Zweck

Die Flughafen Zürich AG stellt dem Nutzer gegen ein Entgelt die technische Infrastruktur, die Telekommunikationseinrichtungen, die Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung oder erbringt Leistungen im Bereich technischer Infrastruktur und Telekommunikation.

Verwendung der überlassenen Einrichtungen und Leistungen

Die vom Nutzer bezogenen Leistungen dürfen ausschliesslich zu seinem Eigenbedarf genutzt werden. Ein Überlassen von Leistungen an Dritte, auch wenn dies ohne Entschädigung erfolgt, ist untersagt. Ausnahmen sind vertraglich auszubedingen. Der Kunde ist bei der Nutzung der Leistungen zur Einhaltung sämtlicher Schweizer Gesetze sowie allfälliger Bestimmungen des Flughafens Zürich verpflichtet.

Bestellung von Leistungen

Bestellungen von Leistungen aus diesem Angebot können ausschliesslich auf den von der Flughafen Zürich AG vorgegebenen Formularen erfolgen. Nur vollständig ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete Bestellungen werden durch die Flughafen Zürich AG bearbeitet.

Vertraulichkeit

Der Nutzer von Leistungen aus diesem Angebot ist zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen zur Telekommunikations-Infrastruktur am Flughafen Zürich, dürfen keinesfalls ohne schriftliche Einwilligung der Flughafen Zürich AG an Dritte weitergegeben werden.

Haftung

Jegliche Haftung der Flughafen Zürich AG ist auf die Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Die Flughafen Zürich AG haftet insbesondere nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden, die durch irgendeinen durch die Flughafen Zürich AG zu vertretenden Mangel entstanden sind. Der Nutzer haftet vollumfänglich für alle Schäden, die er oder von ihm beauftragte Dritte an den Anlagen oder der Infrastruktur der Flughafen Zürich AG verursachen.

Nutzungsentgelt

Die Leistungen der Flughafen Zürich AG sind an ein monatlich berechnetes Nutzungsentgelt gebunden. Für Inbetriebnahme, Änderungen und Rückbau von Leistungskomponenten wird eine einmalig zu entrichtende Pauschale erhoben.

Preis Anpassungen

Die Flughafen Zürich AG ist berechtigt, die Preise sämtlicher angebotenen Telematik-Produkte und Telematik-Dienstleistungen jährlich anzupassen. Die neuen Preise und der Zeitpunkt deren Inkrafttretens, werden dem Nutzer durch Zustellung einer neuen Preisliste bekannt gegeben.

Zahlungsbedingungen

Das Entgelt ist vom Tag der Inbetriebnahme der vom Nutzer bestellten Leistung an, für den Rest des noch laufenden Monats zu entrichten. Anschliessend sind die Leistungen jeweils monatlich bis zum Ende des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.. Die Rechnungen der Flughafen Zürich AG verstehen sich in Schweizer Franken, rein netto und sind innert 30 Tagen folgend auf das Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Flughafen Zürich AG hat das jederzeitige Recht, vom Nutzer ohne Angabe von Gründen Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen. Zahlungsort ist der Sitz der Flughafen Zürich AG.

Zahlungsverzug

Bei Nichteinhaltung der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist gerät der Nutzer automatisch in Zahlungsverzug.

Bei Zahlungsverzug ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, die Leistungen ganz oder teilweise, dauernd oder vorübergehend einzustellen und/oder das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Weiter ist die Flughafen Zürich AG berechtigt, einen angemessenen Verzugszins sowie die aufgelaufenen Mahnkosten zu belasten.

Vertragsdauer

Der Vertrag, beginnend mit der Inbetriebnahme der bestellten Leistung, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ohne vertragliche Spezialabrede kann der Vertrag nach einer Mindestdauer von drei Monaten durch beide Parteien (Nutzer und Flughafen Zürich AG) – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat – jeweils auf das Monatsende gekündigt werden.

Kündigung

Die Kündigung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Am letzten Tag des Vertragsverhältnisses hat der Kunde sämtliche ihm zur Nutzung überlassen Geräte bis spätestens 17.00 Uhr an die Flughafen Zürich AG zu übergeben.

Übersetzungen in andere Sprachen

Diese Bestimmungen sind im Original in deutscher Sprache abgefasst. Sollten diese in weitere Sprachen übersetzt werden, bleibt in jedem Fall die deutsche Originalversion rechtsverbindlich.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vertraglichen oder dieser AGB-Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die Bestimmung durch eine neue, ihrem ursprünglichen rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Bestimmungen unterstehen **Schweizerischem Recht**. Die Anwendung des

Wiener Kaufrechts (UNO Übereinkommen über den internationalen Warenkauf) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der **Sitz der Flughafen Zürich AG** und es wird, soweit gesetzlich zulässig, **das Handelsgericht Zürich** als zuständig vereinbart.